



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 38 vom 13.08.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld	2
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2021	3
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	5
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 26. Juli 2021 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplans)	6
Übung von NATO Land- und Luftstreitkräften „Saber Junction 21“	7
Übung der Bundeswehr vom 05.09.2021 bis 10.09.2021	8

Stellenanzeige

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle am Kreisbauhof in Burglengenfeld zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Straßenwärter, alternativ als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf verfügen. Außerdem ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) erforderlich.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen .

Schwandorf, 06.08.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz

Der Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 8 Absatz 2 Satz 3 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.08.2021 die folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes für Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit einer kreisangehörigen Gemeinde (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen).

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.06.2021 in Kraft.

Teublitz, 8. August 2021

Rudolf Seidl

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der

Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 688.300,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 151.700,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.07.2021, Az. 2.1-941-2021/008584, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 05.08.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler

Verbandsvorsitzender

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Juli 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.068.790,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.500,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf 668.910 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 festgesetzt auf 277 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.414,8375 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 02. August 2021, Az. 2.1-941-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird dort die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 10.08.2021
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 26. Juli 2021 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2021 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG zur 30. Änderung des Regionalplans durchzuführen. Die 30. Änderung des Regionalplans hat eine Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zum Inhalt.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 20. September 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei nachfolgender Stelle aus:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92412 Schwandorf, Zimmer 135

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr nach Vereinbarung eingesehen werden. Coronabedingt sind vorerst Besuche im Landratsamt nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Es wird daher um vorherige Kontaktaufnahme unter der Ruf-Nr. 09431/471 - 680 oder per Mail (oepnv@landkreis-schwandorf.de) gebeten.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf einsehbar über die Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes (www.region-oberpfalz-nord.de unter „Fortschreibungen“) sowie der höheren Landesplanungsbehörde unter:

www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord“ → „Regionalplan – Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“

Direktlink: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG am 31. Oktober 2021 wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben. Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beteiligungsverfahren um eine ergänzende Beteiligung gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG handelt, weshalb Äußerungen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf ergeben haben, abgegeben werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a. d. Waldnaab, 26. Juli 2021
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

Übung von NATO Land- und Luftstreitkräften „Saber Junction 21“

Die US Armee 7th ATC (7th Army Training Command) führt in der Zeit vom 30. August 2021 bis 29. September 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Saber Junction 21“

Übungsraum: Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Stadt Pfreimd, Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde Schmidgaden, Stadt Oberviechtach

Im Rahmen der Übung finden Helikopter-Landeübungen, Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Nebel, Pyrotechnik, Kraft- und Schmierstoffen statt.

Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 11. August 2021
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 05. September bis 10. September 2021 eine Übung durch.

Bezeichnung: Heeresinheitliche Taktische Weiterbildung 2020/2021, Geländebesprechung, Führungsübung

Übungsgruppe: Division Schnelle Kräfte, Stadtallendorf

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Raum Neunburg vorm Wald und Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Durchführung einer Geländebesprechung an verschiedenen Besprechungspunkten und Feinerkundung im Übungsraum.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 12. August 2021

Landratsamt Schwandorf